

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30.12.2025

12. Verordnung: Gästetaxe

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2025 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, in der Gemeinde Lochau die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Lochau hebt zur Deckung ihres Aufwandes für Tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Lochau eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind. Dies gilt auch für Personen, welche als Besucher, Leasingarbeiter oder als Mitarbeiter der Bregenzer Festspiele im Gemeindegebiet nächtigen.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Abgabenschuld sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler, die sich wegen des Schulbesuches (z.B.: Gastgewerbeschule Lochau) außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Pflegeanstalt Oberlochau;
- d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund der Verordnung der Gemeindevertretung Lochau eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
- f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit € 2,90 Erwachsene sowie mit € 2,00 für Jugendliche (14 - 18 Jahre) pro Nächtigung festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Der Unterkunftsgeber hat nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners der Gemeinde bis zum 15. des folgenden Monats aufgrund des Gästeverzeichnisses gemäß dem Meldegesetz die während eines Kalendermonates fällig gewordene Gästetaxe zu erklären.
- (4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb oder wer sonst in seinen Räumen gegen Entgelt Gäste beherbergt.
- (5) Die Gästetaxe wird von der Gemeinde vorgeschrieben und ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Amtliche Bemessung

Kann die Höhe der Gästetaxe nicht einwandfrei ermittelt werden, so wird die Gästetaxe aufgrund einer Schätzung durch den Bürgermeister bemessen.

§ 7

Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen Abgabengesetzes (Langtitel Gesetz über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen), LGBl. Nr. 56/2009 idgF., Anwendung.

§ 8

Auskunftspflicht und Kontrolle

Gäste und Unterkunftsgeber haben den zuständigen Organen bzw. beauftragten Personen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Organe bzw. beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, die Erfüllung der Abgabepflicht zu prüfen, die Räume der Unterkunft zu betreten und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 9

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 10

Strafbestimmung

Bei Verstoß eines Abgabepflichtigen gegen die Bestimmungen dieser Gästetaxordnung finden die Bestimmungen des Abgabengesetzes (Langtitel Gesetz über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen), LGBl. Nr. 56/2009 idgF., Anwendung.

§ 11

Übergangsbestimmung

Diese Taxordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 03.12.2024 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

Dr. Frank Matt